

§3 Überblick über die Struktur der Europäischen Union vor dem Lissabon-Vertrag

Eine Übereinstimmungstabelle, in der die alten Regelungen den ihnen jeweils entsprechenden neuen Regelungen gegenübergestellt werden, ist unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0361:0388:DE:PDF> zu finden!

Die Europäische Union befindet sich seit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages am 1. Dezember 2009 in einer neuen Phase, daher werden die neuen Regelungen oft anhand des Vergleichs mit den alten dargestellt. Auch gehen einige heute noch relevante Entscheidungen des EuGH auf die Zeit der alten Regelungen zurück (daher ist dort z.B. die Rede von der EG, deren Rechtsnachfolgerin die EU ist). Zur Erleichterung des Verständnisses soll ein knapper Überblick über die alte Struktur der EU gegeben werden.

Die Verfassung der Europäischen Union bestand im Wesentlichen aus zwei Verträgen: dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (abgekürzt „EG“) aus dem Jahr 1957 und dem Vertrag über die Europäische Union aus dem Jahr 1992 („EU“).¹ Diese beiden Verträge schufen eine Struktur, die häufig mit Hilfe eines Säulenmodells erklärt wurde:

Die größte und älteste Säule bildete die Europäische Gemeinschaft, deren Handeln im EG-Vertrag geregelt war und deren Kern die wirtschaftliche Integration in Form des Binnenmarkts bildete - allerdings mehr und mehr ergänzt durch andere Sachgebiete, z.B. das Asyl- oder Umweltrecht. Daneben standen seit 1992 die zwei weiteren Säulen des EU-Vertrags, nämlich die „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ (Zweite Säule) und die „Polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (Dritte Säule). Im Säulenmodell bildete die EU das gemeinsame Dach.

Die Organe der EU (Rat der EU, Kommission, das Europäische Parlament, der Europäische Rat, EuGH) handelten für alle drei Säulen, jedoch mit unterschiedlich weit reichenden Befugnissen und in unterschiedlichen Handlungsformen.

Die erste Säule, die EG, war mit den weitreichendsten Befugnissen ausgestattet, während die anderen beiden Säulen auf intergouvernementaler Zusammenarbeit beruhten, wobei die Befugnisse der zweiten Säule am schwächsten waren. Nur die EG hatte supranationalen Charakter. Supranationalität ist die Verlagerung von Zuständigkeiten von nationalstaatlicher auf eine höhere Ebene, das bedeutet, dass die

¹ Und dem Euratom-Vertrag

EG über Organe verfügte, die unabhängig von den Mitgliedstaaten handelten und dadurch Recht setzen konnten, das im gesamten Unionsgebiet aus sich selbst heraus sowohl für alle Staatsorgane der Mitgliedstaaten als auch für die in der Union lebenden Menschen einheitlich galt. Für den Kollisionsfall mit nationalem Recht der Mitgliedstaaten entwickelte der EuGH das Prinzip des Anwendungsvorrangs, d.h. dass das nationale Recht im Kollisionsfall nicht angewendet werden darf, auch wenn es nicht nichtig wird. Aber auch hinsichtlich des Rechtsetzungsverfahrens oder des Rechtsschutzes durch den EuGH unterschieden sich die drei Säulen voneinander.

Während die EG sowohl Rechtspersönlichkeit im innerstaatlichen Recht als auch Völkerrechtsfähigkeit besaß, war dies früher für die EU als Dach der drei Säulen umstritten, da es keine ausdrückliche Regelung um EU-Vertrag gab.

(Stand: April 2014)